



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Montag, den 23.06.2025
Sitzungsnummer	StvV/034/2025
Sitzungsbeginn	18:15 Uhr
Sitzungsende	23:30 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats laut den Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die 34. Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Er stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt war. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 55 Stadtverordneten beschlussfähig.

Stve. Zeaiter nahm bis 20:00 Uhr (TOP 10 – vor Beschlussfassung) an der Sitzung teil – dann 54 Anwesende.

FrkV Hundertmark nahm ab 20:15 Uhr (TOP 12) an der Sitzung teil – dann 55 Anwesende.

Frau Dubiel nahm bis 20:20 Uhr (TOP 12 – vor Beschlussfassung) an der Sitzung teil – dann 54 Anwesende.

FrkV Lenz und Stv. Müller nahmen bis 21:00 Uhr (TOP 12 – vor Beschlussfassung) an der Sitzung teil – dann 52 Anwesende.

Stve. Zeaiter nahm ab 21:15 Uhr (TOP 12 – vor Beschlussfassung) wieder an der Sitzung teil – dann 53 Anwesende.

Stv. Harapat nahm bis 21:40 Uhr (TOP 12 – vor Beschlussfassung) an der Sitzung teil – dann 52 Anwesende.

Stv. Müller nahm ab 22:00 Uhr (TOP 14) wieder an der Sitzung teil – dann 53 Anwesende.

StvV **V o l c k** berichtete, dass der Ältestenrat über die Tagesordnung beraten habe und informierte, dass TOP 8 und TOP 9 gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden, ebenso TOP 18 bis TOP 20. Er informierte weiter, dass der Antrag 1455/25 - I/453 unter TOP 13 auf Wunsch der Antragstellerin im Geschäftsgang belassen werde.

Stv. V o s k a n i a n stellte für die CDU-Fraktion den Antrag, die Tagesordnung dahingehend zu ändern, dass die bisherigen TOP 21 und TOP 22 als TOP 2 und TOP 3 vorgezogen werden und begründete dies mit der Personalwahl.

StvV V o l c k ließ über den Antrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	31
Ja-Stimmen	17	Enthaltungen	7

Im Weiteren stellte Stv. V o s k a n i a n für die CDU-Fraktion den Antrag, TOP 12 von der Tagesordnung zu nehmen und in den Ortsbeirat zu verweisen.

StvV V o l c k ließ über den Antrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	31
Ja-Stimmen	24	Enthaltungen	0

Stv. S c h a u s beantragte, TOP 14 von der Tagesordnung zu nehmen, um alle Beteiligten einzubinden. Stv. M u l c h sprach sich gegen den Antrag von Stv. Schaus aus und bat darum TOP 14 auf der Tagesordnung zu belassen.

FrkV I h n e – K ö n e k e bezog sich auf die Anträge von Stv. Voskanian und Stv. Schaus und erklärte, dass sich die SPD-Fraktion gegen die beantragten Änderungen der Tagesordnung ausspreche.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	36
Ja-Stimmen	19	Enthaltungen	0

Anschließend ließ StvV V o l c k über die Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	2
Ja-Stimmen	39	Enthaltungen	14

Somit galt nachfolgend aufgeführte Tagesordnung als beschlossen.

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2024
Vorlage: 1495/25 - I/470**
- 3 Anpassung der Nutzungsgebühren der Wetzlarer Bäder
Vorlage: 1479/25 - I/465**

- 4** **Jahresabschluss 2024 der Energie- und Wassergesellschaft mbH**
Vorlage: 1492/25 - I/469
- 5** **Übernahme von Bürgschaften für zwei Darlehen der Science Center
Wetzlar gGmbH**
Vorlage: 1497/25 - I/471
- 6** **Satzung über die Aufgaben und die Nutzung
des Historischen Archivs der Stadt Wetzlar**
Vorlage: 1450/25 - I/457
- 7** **Erste Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Wetzlar (Feuerwehrsatzung) vom 23.11.2010**
Vorlage: 1498/25 - I/472
- 8** **Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Stadt Wetzlar**
Vorlage: 1469/25 - I/462
- 9** **Einsparungen bei Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1507/25 - I/474
- 10** **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Büblingshausen**
75. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Blankenfeld",
Einleitungsbeschluss
Vorlage: 1478/25 - I/464
- 11** **Baulandentwicklung Blankenfeld II, Grundsatzbeschluss**
Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Büblingshausen, Bebauungsplan
Nr. 416 "Blankenfeld II", 1. Bauabschnitt, Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 1477/25 - I/463
- 12** **Revitalisierung sog. „Brownfield-Flächen“ in der Elsa-Brandström-Straße**
und der Philipsstraße sowie Entwicklung des Gewerbegebiets
Münchholzhausen-Nord - Grundsatzbeschluss -
Vorlage: 1487/25 - I/467
- 13** **Errichtung einer Pumptrack-Anlage im Stadtgebiet Wetzlar**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1455/25 - I/453
- 14** **Nachnutzung städt. Gebäude Schillerplatz 8 (Musikschule)**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1461/25 - I/459
- 15** **Reduzierung von Integrationsmaßnahmen**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1506/25 - I/473

- 16 **Stellungnahme der Stadt Wetzlar zur erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen**
Mitteilungsvorlage: 1486/25 - I/466
- 17 **Gesamtabschluss zum 31.12.2022**
Mitteilungsvorlage: 1481/25 - I/468
- 18 **Grundstücksverkauf**
Erca und Kübrnur Demirci, 35394 Gießen
Vorlage: 1460/25 - II/109
- 19 **Grundstücksverkauf**
Sedat und Derya Altuntas, 35614 Aßlar
Vorlage: 1471/25 - II/110
- 20 **Grundstücksverkauf**
Olga Haag, 35398 Gießen
Vorlage: 1480/25 - II/114
- 21 **Wahl einer/eines hauptamtlichen Stadträtin/Stadtrates**
- 22 **Amtseinführung und Verpflichtung der/des neu gewählten Stadträtin/Stadtrates gemäß § 46 HGO**
- 23 **Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1484/25 – III/95
vom : 14.05.2025
Fragesteller : Stve. Weiß, CDU-Fraktion

Vorbemerkung:

Die Colchesteranlage ist in Wetzlar einer der beliebtesten Orte für kommunale Veranstaltungen. Im Zusammenhang mit der Stadt- bzw. Quartiersentwicklung in diesem Bereich gab es bereits vereinzelt Hinweise, dass der Magistrat seit Jahren bemüht sei, die Ausweisung der Colchesteranlage als Landschaftsschutzgebiet rückgängig zu machen, um Konflikten mit dem Naturschutzrecht in diesem Bereich zu begegnen. Es dürfte allgemeiner Konsens sein, dass solche Veranstaltungen in diesem Bereich die Entwicklung der Stadt positiv beeinflussen. Dies wird alljährlich bei zahlreichen Kultur- und Sportveranstaltungen immer wieder unter Beweis gestellt. Unabhängig von diesen jeweils mit großer Frequenz gelebten Nutzungen, sind solche Veranstaltungen dort grundsätzlich nicht erlaubt, weil die gesamte Anlage durch das Regierungspräsidium Gießen als „Landschaftsschutzgebiet“ ausgewiesen wurde.

Frage:

Verfolgt der Magistrat die Rücknahme der Festsetzung der Colchesteranlage als Landschaftsschutzgebiet durch die zuständige Behörde? Falls ja, wie ist der Sachstand hierzu?

Antwort:

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** teilte mit, dass eine Herausnahme der Colchesteranlage aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht weiterverfolgt werde. Es habe einen Ortstermin mit allen beteiligten Behörden gegeben, mit dem Ergebnis, dass alle bisher dort stattgefundenen Veranstaltungen auch weiterhin stattfinden können, wenn die Uferrandbereiche geschützt werden. Aus dem Grund werde der Antrag auf Aufhebung des Schutzstatus nicht aufrechterhalten, sondern in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium ein Nutzungskonzept angestrebt.

Auf Nachfrage von Stv. **S c h a r m a n n** erklärte Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n**, dass ein Ausbau der Wege in der Colchesteranlage nicht möglich sei, da im Schutzgebiet nicht asphaltiert werden dürfe.

Frage Nr. : 1513/25 – III/96
vom : 15.06.2025
Fragesteller : Stv. Schaus, DIE LINKE

Vorbemerkung:

Am Neubau der Domhöfe wird derzeit u. a. die sehr dichte Bebauung, insbesondere in der Brodschirm und an der Ecke Domplatz-Fischmarkt, kritisiert. Auch an der als erdrückend empfundenen hohen Bebauung am Liebfrauenberg gibt es Kritik.

Frage:

An welchen Stellen wurden die Außengrenzen oder die Höhe der ursprünglichen/historischen Bebauung (vor 1945) um wieviel überschritten?

Antwort:

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erläuterte, dass sich der Bau der Dömhöfe sowohl an die Baugenehmigung als auch an die Höhenvorgaben des Bebauungsplans halte. Im Bereich Liebfrauenberg seien zwei geringfügige Abweichungsanträge gestellt und jeweils im Rahmen des geltenden Bebauungsplans genehmigt worden.

Stv. **S c h a u s** stellte die Frage erneut und forderte Bgm. Dr. Viertelhausen zur Beantwortung auf. Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erklärte dazu, dass er sowohl die Höhen als auch die Außengrenzen beziffert habe und dass die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan eingehalten worden seien.

Stv. **S c h a u s** gab zur Kenntnis, dass die Antwort auf seine Frage nicht gegeben worden sei.

Frage Nr. : 1515/25 – III/97
vom : 15.06.2025
Fragesteller : Stv. Körting, SPD-Fraktion

Vorbemerkung:

Die Gewerbesteuererinnahme bildet eine der wesentlichen Säulen, die den städtischen Haushalt tragen. Ziel verantwortungsvoller lokaler Politik muss es daher sein, den heimischen Unternehmen eine verlässliche Basis für ihre geschäftliche Tätigkeit zu garantieren und für eine zukünftige Entwicklung Perspektiven anzubieten.

Frage:

Dies vorangestellt stelle ich folgende Frage:

Was tut der Magistrat, um die wirtschaftliche Entwicklung der Gewerbebetriebe in unserer Stadt zu fördern und somit auch eine solide finanzielle Basis für zukünftige Haushalte zu ermöglichen?

Antwort:

OB W a g n e r beantwortete die Anfrage für den Magistrat, mit der Einleitung, dass das Oberzentrum Wetzlar ein wesentlicher Wirtschaftsstandort sei und betonte die zentrale Bedeutung der Gewerbesteuererinnahmen für den städtischen Haushalt. Diese Wertschöpfung ermögliche es, trotz steigender Aufwendungen in wichtige Bereiche wie Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung und Personal zu investieren sowie ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Dabei ging er auf die Höhe der getätigten Investitionen und den Abbau von Verbindlichkeiten ein, die zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Erfüllung gesetzlicher und kommunaler Anforderungen beigetragen haben.

Als unerlässlich beschrieb OB W a g n e r, dass durch eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik, den heimischen Unternehmen eine verlässliche Grundlage geboten und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden müsse. Er berichtete weiter, dass zur Standortförderung mit den ansässigen Unternehmen regelmäßig der direkte Austausch gesucht werde, um Entwicklungsperspektiven zu sichern und Bestandspflege zu betreiben. Es bestehe das Ziel, weitere Unternehmen – insbesondere aus bestehenden Branchennetzwerken (Cluster) – anzusiedeln und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang werde auch die Entwicklung des ökologischen Gewerbegebiets Münchholzhausen-Nord angestrebt.

OB W a g n e r führte weiter aus, dass im Bereich der Wirtschaftsförderung gezielte Entlastungen für den Einzelhandel, die Hotellerie und die Gastronomie durch den Erlass von kommunalen Gebühren umgesetzt worden seien. Auch die Verbesserung der digitalen Infrastruktur durch den Glasfaserausbau sei trotz des begrenzten Engagements durch Telekommunikationsunternehmen, durch kommunale Maßnahmen und Förderprogramme sichergestellt worden.

OB W a g n e r betonte, dass die Verkehrsinfrastruktur instandgesetzt werde, um optimale Voraussetzungen für den geplanten Bau der Hochstraße und der Bahnüberführung nach Niedergirmes zu gewährleisten.

Zu dem Thema Fachkräftegewinnung erläuterte OB W a g n e r, dass sich die Stadt gezielt durch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, wie dem BTZ oder der Justus-Liebig-Universität, für den Ausbau von Ausbildungskapazitäten und Studienplätzen sowie für den Aufbau eines WelcomeCenters für internationale Arbeitskräfte engagiere.

OB W a g n e r hob abschließend die kulturellen und sportlichen Angebote sowie die Maßnahmen des Stadtmarketings als wichtige Standortfaktoren hervor, die zur Attraktivität der Stadt beitragen. Ziel sei, sowohl für Unternehmen als auch für Bürger ein positives Umfeld zu schaffen. Weiterhin signalisiere der seit Jahrzehnten unveränderte Gewerbesteuerhebesatz, dass Unternehmen in Wetzlar willkommen seien.

Auf die Zusatzfrage von Stv. K ö r t i n g, wer in die Themen Gewerbepflege und die dadurch gewonnen Einnahmen für die Stadt eingebunden sei, antwortete OB W a g n e r, dass dies eine Teamleistung der hauptamtlichen Kollegen des Magistrates sei.

Stv. S c h a u s fragte nach der Höhe der Gewerbesteuereinnahmen in Bezug auf die Gesamteinnahmen des Haushaltes. OB W a g n e r antwortete, dass dies annähernd 30 % ausmache.

Auf die Aussage von Stv. M u l c h, dass dies eine Gefälligkeitsfrage sei, mit der Möglichkeit, dass der Magistrat seine Position darstellen könne, erklärte OB W a g n e r, dass dies kein Gefälligkeitsformat sei, sondern ein legitimes Instrument, welches allen Stadtverordneten offenstehe. Die Dauer der Beantwortung richte sich nach Inhalt und Umfang der gestellten Fragen.

**zu 2 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2024
Vorlage: 1495/25 - I/470**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.140.091,36 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 137.069,59 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung aus den Teilergebnissen der Betriebsbereiche ist eine anteilige Verwendung zur Rücklagenbildung vorgesehen.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 3 Anpassung der Nutzungsgebühren der Wetzlarer Bäder
Vorlage: 1479/25 - I/465**

Stv. S t r e h l a u ging auf die Eröffnung des Naturerlebnisbades ein, die ein wichtiger Schritt in eine nachhaltige und umweltfreundliche Zukunft sei, da das Bad klimaneutral und ohne beheiztes Wasser betrieben werde. Sie lobte das Engagement der Stadt, in dieser Saison keinen Eintritt zu erheben und dass durch die Systemumstellung und den nun angebotenen Geldwertkarten beide Bäder besucht werden können. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Vorlage zustimmen.

FrkV B o c h bedankte sich ausdrücklich bei dem Sportamt, welches maßbeglich dazu beigetragen habe, ein einheitliches Bezahlssystem für beide Bäder umzusetzen. Dies bringe Vorteile sowohl für die Nutzer als auch für die Verwaltung und stelle damit eine zukunftsfähige Ausrichtung sicher.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Der Anpassung der Nutzungsgebühren im Rahmen der Einführung neuer Kassensysteme in den Wetzlarer Bädern wird zugestimmt.
2. Im Rahmen der Eröffnung des neuen Freibades ist der Eintritt in der Badesaison 2025 für alle Besucherinnen und Besucher kostenfrei.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	53	Enthaltungen	2

**zu 4 Jahresabschluss 2024 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
Vorlage: 1492/25 - I/469**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wassergesellschaft mbH wird vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der Energie- und Wassergesellschaft mbH zugestimmt:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Energie- und Wassergesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 107.337.408,78 € und einem Jahresüberschuss von 5.108.988,37 € fest.
2. Aus dem Bilanzgewinn werden 4.200.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet, 1.200.000,00 € in die Gewinnrücklagen eingestellt und der verbleibende Betrag in Höhe von 373.510,92 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Lagebericht und der Geschäftsbericht 2024 werden genehmigt.

4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 5 Übernahme von Bürgschaften für zwei Darlehen der Science Center
Wetzlar gGmbH
Vorlage: 1497/25 - I/471**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar übernimmt für zwei von der Science Center Wetzlar gGmbH aufzunehmenden Darlehen bei

- a) der Sparkasse Wetzlar in Höhe von EUR 1.150.000,00 und
- b) der Volksbank Mittelhessen in Höhe von EUR 1.150.000,00,

somit einem Gesamtbetrag von EUR 2.300.000,00, jeweils eine betragsmäßig beschränkte Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % der jeweiligen Darlehensbeträge, bezogen auf die Gesellschaftsanteile der Stadt Wetzlar (20 %) und der Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH (70 %) an der Science Center Wetzlar gGmbH.

Dies entspricht

- a) EUR 828.000,00 und
- b) EUR 828.000,00,

somit insgesamt EUR 1.656.000,00.

2. Für die Übernahme der Bürgschaften erhebt die Stadt Wetzlar ein Entgelt in Höhe von 0,5 % der Darlehenssummen pro Jahr (jeweils gerechnet auf die valutierende Darlehenssumme).

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 6 Satzung über die Aufgaben und die Nutzung
des Historischen Archivs der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1450/25 - I/457**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Historischen Archivs der Stadt Wetzlar wird in der der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

**zu 7 Erste Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar (Feuerwehrsatzung) vom 23.11.2010
Vorlage: 1498/25 - I/472**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar (Feuerwehrsatzung) vom 23.11.2010 wird in der der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	55	Enthaltungen	0

StvV **V o l c k** rief TOP 8 und TOP 9 zur gemeinsamen Beratung auf.

**zu 8 Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Stadt Wetzlar
Vorlage: 1469/25 - I/462**

Stve. Dr. **G r e i s** ging auf den Klimawandel ein und erläuterte die Gründe für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten, sowie die rechtlichen Vorgaben, aus denen sich eine Pflicht zur Erstellung ergebe. Sie lobte das Konzept als eine gelungene und umfassende Studie, die Klimaanpassungsmaßnahmen vorschläge, welche die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt weniger anfällig für bereits spürbare und zukünftige Auswirkungen des Klimawandels mache. Sie lobte die Erstellung im Haus, dankte besonders dem Klimaanpassungsmanager sowie allen, die zu dem Konzept beigetragen haben. Sie bat um Zustimmung zur Vorlage 1469/25 - I/462.

Anschließend erklärte Stve. Dr. **G r e i s**, dass zu TOP 9 (Vorlage 1507/25 - I/474) keine Zustimmung erfolge.

Stve. **S c h ö n** führte aus, dass die CDU-Fraktion das Konzept mit den Handlungsempfehlungen begrüße, bedankte sich dafür und für die geleistete Arbeit. Im Weiteren erklärte sie, dass die CDU-Fraktion kritisch sehe, dass die Stelle des Klimaanpassungsmanagers verlängert werde und plädierte dafür, dass die Handlungsempfehlung in den

bestehenden Strukturen der Verwaltung umgesetzt werde. Abschließend machte sie deutlich, dass Fördermittel nicht entscheidend für Personalentscheidungen sein sollten und dass die CDU-Fraktion sich zur Vorlage 1469/25 - I/462 enthalten werde.

Zu TOP 9 erklärte Stve. S c h ö n, dass es bei dem vorliegenden Antrag um keine sachliche Überprüfung von Einzelmaßnahmen handele, sondern gesetzlich verbindliche Aufgaben politisch in Frage gestellt würden. Aus dem Grund werde die CDU-Fraktion den Antrag 1507/25 - I/474 ablehnen.

FrkV W a g n e r erläuterte, dass die geplanten Maßnahmen des Konzeptes zu personalintensiv und zu teuer seien. Er vertrat die Auffassung, dass die Bevölkerungsdichte für den Klimawandel verantwortlich sei und der Bund sowie das Land in die Selbstverwaltung der Kommunen eingreife. Die AfD-Fraktion werde die Vorlage 1469/25 - I/462 ablehnen.

Anschließend erläuterte FrkV W a g n e r den Antrag 1507/25 – I/474, verwies auf den Wählerwillen der Bundestagswahl 2025 und bat um Zustimmung zu dem Antrag.

FrkV B o c h plädierte dafür, das Konzept als Handlungsleitfaden zu sehen und die daraus entstehenden Vorteile zu nutzen.

Stve. Dr. G ö t t l i c h e r – G ö b e l erklärte, dass die SPD-Fraktion das Konzept als dringend notwendig sehe, um Schäden abzuwenden und zielgerichtet Maßnahmen umzusetzen. Im Namen der SPD-Fraktion sprach sie Dank und Anerkennung an den Klimaanpassungsmanager aus. Sie sah eine ständige Evaluierung und Koordination der Maßnahmen durch die Verwaltung zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels als wichtig an und teilte mit, dass die SPD-Fraktion der Vorlage 1469/25 - I/462 zustimmen werde.

Zu TOP 9 führte Stve. Dr. G ö t t l i c h e r – G ö b e l aus, dass keine Zustimmung zum Antrag 1507/25 - I/474 der AfD erfolge. Sie verwies auf die erkennbaren Folgen des Klimawandels und dass die rechtlichen Vorgaben zur Erstellung eines Anpassungskonzeptes verpflichten.

FrkV Dr. B ü g e r zeigte auf, dass Klimaveränderungen real seien und dass das vorliegende Konzept mit den einzelnen Maßnahmen dazu diene, die Stadt resilienter gegen die Veränderungen des Klimas zu machen. Er befürwortete die Stelle des Klimaanpassungsmanagers und erläuterte, dass für die Umsetzung Personalressourcen benötigt würden, die noch dazu gefördert seien. Er erklärte abschließend die Zustimmung zur Vorlage 1469/25 - I/462 und die Ablehnung des Antrages 1507/25 - I/474.

FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l bezog sich auf die fundierte Rede von Stve. Dr. Greis und machte deutlich, dass vorbeugende Maßnahmen für den Klimaschutz von großer Wichtigkeit seien und zum Schutz aller beitrage.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Das Integrierte Klimaanpassungskonzept für die Stadt Wetzlar wird beschlossen und als strategische Grundlage für zukünftige Klimaanpassungsmaßnahmen anerkannt.

Der Magistrat wird beauftragt, die beschriebenen Maßnahmen sukzessive umzusetzen. Prioritär sind dabei die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	5
Ja-Stimmen	36	Enthaltungen	14

**zu 9 Einsparungen bei Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1507/25 - I/474**

Gemeinsame Beratung mit TOP 8, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	50
Ja-Stimmen	5	Enthaltungen	0

**zu 10 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Büblingshausen
75. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Blankenfeld",
Einleitungsbeschluss
Vorlage: 1478/25 - I/464**

Bgm Dr. **V i e r t e l h a u s e n** regte an, TOP 10 und TOP 11 zur gemeinsamen Beratung aufzurufen. Er erläuterte ausführlich die Vorlagen, die Lage des Plangebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich. Er verwies auf die getätigten Grundstücksverkäufe und verdeutlichte die Pläne und Vorstellungen des Magistrates.

Stv. Dr. **G ö t t l i c h e r – G ö b e l** begrüßte im Namen der SPD-Fraktion ausdrücklich die vorliegenden Planungen und die darin enthaltene Vielfalt und Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Bebauung. Durch verschiedene Wohnraumangebote werde eine soziale Durchmischung angestrebt. Positiv bewertete sie den Gestaltungsleitfaden zur Berücksichtigung von ökologischen Kriterien für die Wohngestaltung und dass gemeinschaftliche Wohnprojekte umgesetzt werden sollen.

Stv. **W i n k e l m a n n** führte aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage zustimmen werde, obwohl damit eine Flächenversiegelung einhergehe. Er betonte jedoch, dass die zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen für die Stadt von erheblicher Bedeutung seien und dieser Aspekt in der Abwägung überwogen habe.

FrkV **B o c h** teilte mit, dass die Entwicklung von Gebieten für Kommunen eine große Bedeutung habe und dass die FWG-Fraktion der Vorlage zustimmen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Blankenfeld II“ wird zugestimmt.

2. Der Einleitungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.
4. Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 14.02.2019 gefasste Beschluss zur Einleitung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch diesen Beschluss aufgehoben und ersetzt.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

**zu 11 Baulandentwicklung Blankenfeld II, Grundsatzbeschluss
Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Büblingshausen, Bebauungsplan
Nr. 416 "Blankenfeld II", 1. Bauabschnitt, Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 1477/25 - I/463**

Gemeinsame Beratung mit TOP 10, siehe Protokollierung dort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Dem städtebaulichen Eckpunktepapier einschließlich des städtebaulichen Konzeptes wird als Grundlage für den weiteren Planungs- und Beteiligungsprozess zur Entwicklung des Baugebietes "Blankenfeld II" zugestimmt.
2. Die Entwicklung des gesamten Plangebietes "Blankenfeld II" erfolgt in zwei Bauabschnitten durch die Grundstücksentwicklungsgesellschaft "Bauprojekt Wetzlar Eins GmbH".
3. Wesentliche vertraglich zu sichernde Maßgaben für die Gebietsentwicklung durch die Wetzlar Bauprojekt Eins GmbH sind:
 - a) Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage des abgestimmten städtebaulichen Eckpunktepapiers einschließlich des städtebaulichen Konzeptes
 - b) Veräußerung sämtlicher städtischer Grundstücke innerhalb des 1. Bauabschnittes an die Wetzlar Bauprojekt Eins GmbH zu einem Preis von 45 € / m².
 - c) Erschließung, Neuordnung und Vermarktung der Grundstücke des 1. Bauabschnittes durch die Bauprojekt Wetzlar Eins GmbH
 - d) Übernahme sämtlicher Planungs- und Entwicklungskosten durch die Bauprojekt Wetzlar Eins GmbH
 - e) Zahlung eines Infrastrukturkostenbeitrags durch die Wetzlar Bauprojekt Eins GmbH in Höhe von 2,8 Mio bzw. Rückübertragung von baureifen Grundstücken bis zu einem Gegenwert von 2,8 Mio € für den 1. Bauabschnitt.

4. Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 416 „Blankenfeld II“ – 1. Bauabschnitt wird zugestimmt.
5. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 12 Revitalisierung sog. „Brownfield-Flächen“ in der Elsa-Brandström-Straße und der Philipsstraße sowie Entwicklung des Gewerbegebiets Münchholzhausen-Nord - Grundsatzbeschluss - Vorlage: 1487/25 - I/467

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** beleuchtete ausführlich die Vorlage sowie die Eigentumsverhältnisse und verdeutlichte das Ziel, auf den genannten innerstädtischen Flächen neues Gewerbe anzusiedeln, Gewerbebrachen zu verhindern und im zweiten Schritt das Gewerbegebiet Münchholzhausen-Nord zu planen. Er führte aus, dass es für die wirtschaftliche Entwicklung wichtig sei, Wetzlar ganzheitlich im Blick zu haben und informierte, dass die Verknüpfung von Grundstücksgeschäften, Grundsatzbeschlüssen und Verfahrenseinleitungen für Bebauungspläne nicht ungewöhnlich und in der Vergangenheit bereits umgesetzt worden sei.

Er stellte klar, dass der Ortsbeirat sowohl bei der Machbarkeitsstudie als auch bei dem Regionalplan beteiligt gewesen sei und auch im weiteren Verfahren beteiligt werde. Weiter erläuterte er, weshalb bei dieser Vorlage keine Beteiligungspflicht für den Ortsbeirat bestehe. Abschließend betonte er die Vorteile der Entwicklung des Gebietes mit einem privaten Projektentwickler und bat um Zustimmung zur Vorlage.

Stv. **A l t e n h e i m e r** erläuterte die Sichtweise der CDU-Fraktion zur Vorlage. Sie stünden der Kenntnisnahme positiv gegenüber, sehen jedoch die zu fassenden Beschlüsse kritisch. In seiner Rede ging er auf die Historie der Entwicklung des Gewerbegebietes Münchholzhausen-Nord ein, zu der es eine breite Widerstandsbewegung gegeben habe. Er stellte klar, dass Gewerbe wichtig sei – jedoch nicht um jeden Preis.

Er führte weiter aus, dass die Planung von Münchholzhausen-Nord dafür sorgen würde, dass alle Seiten des Stadtteils verbaut wären. Die Entwicklung des Gebietes an einen Projektentwickler zu geben, sei aus Sicht der CDU-Fraktion ein schwerwiegender Fehler, und die Angebotsplanung nur kurzfristig durchdacht. Abschließend verwies er auf den groben Verfahrensfehler, dass der Ortsbeirat nicht gehört worden sei. Aus den genannten Gründen werde die CDU-Fraktion die Vorlage ablehnen.

Stv. Dr. **B r ü c k m a n n** führte aus, dass mit dieser Vorlage die Chance bestehe, Wetzlar als Wirtschaftsstandort nachhaltig und ganzheitlich weiterzuentwickeln und sich

die Möglichkeit für ein Mitspracherecht der Flächen in privatem Besitz ergebe. Er sprach sich für die Entwicklung mit einem privaten Dienstleister aus, für eine gesamtheitliche Gewerbegebietsentwicklung und dafür ganzheitlich Synergien zu nutzen. Die Stadt Wetzlar bleibe an Entscheidungen beteiligt und die Gremien würden über wichtige Schritte informiert. Er hob die Bedeutung des Wettbewerbs in der Gewerbeentwicklung hervor und bat um Zustimmung zur Vorlage.

FrkV Z ü h l s d o r f – M i c h e l ging auf die zu beschließenden Punkte der Vorlage und auf die Historie sowie den Widerstand gegen die Entwicklung des Gewerbegebietes ein. Sie stellte klar, dass ihr persönlicher Standpunkt ein anderer sei, als der der Fraktion, welche der Vorlage zustimmen werde.

Stv. S c h a u s vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Vorlage nicht um einen Grundsatzbeschluss handele, da es fast ausschließlich um das Gewerbegebiet Münchholzhausen gehe – mit dem Prinzip Alt- vor Neuentwicklung. Die Vorlage lasse glauben, dass zukünftig eine Entscheidungskompetenz bestehe, dabei sei der Kern der Vorlage der dem Magistrat vorzulegende Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss. Er reklamierte, dass der Ortsbeirat nicht beteiligt worden sei und dass die Vorlage in dieser Form nicht hätte vorgelegt werden dürfen. Er verlas die Fragen der Bürgerinitiative und erklärte, dass diese Fragen zwingend zu beantworten seien.

FrkV Dr. B ü g e r machte deutlich, dass der zukünftige Wohlstand der Stadt von vorhandenen Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererträgen abhängen würde, für die neue Gewerbegebiete benötigt würden. Münchholzhausen sei verkehrstechnisch gut gelegen. Auch wenn zu dem Vorhaben unterschiedliche Interessen vorlägen, sei es die Aufgabe aller, das Gesamtinteresse im Blick zu haben. Wetzlar werde von dieser Gewerbeentwicklung profitieren. Er hob hervor, dass die Vorlage sachgerecht und notwendig sei und die Vorgaben ökologisch und ökonomisch abgewogen seien. Die FDP-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Stv. M u l c h stellte klar, dass die Fraktion der AfD grundsätzlich nicht gegen die Entwicklung von Gewerbegebieten sei, aber die bei diesem Vorhaben gewählte Vorgehensweise bemängelte. Er erklärte, dass die AfD-Fraktion diese Vorlage ablehne.

Stv. P f e i f f e r – S c h e r f ging auf vergangene Entwicklungen von Gewerbegebieten ein, die sich positiv auf Wetzlar ausgewirkt hätten. Sie brachte ihre Zustimmung zum Ausdruck und plädierte für einen Beschluss, um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Gewerbegebiete auf den Weg zu bringen.

Stv. Dr. S c h n e i d e r erläuterte die rechtlichen Grundlagen zur Anhörung von Ortsbeiräten in Bezug auf den Beschluss der Vorlage. Er sah es als groben Verfahrensfehler mit der Folge eines erheblichen Reputationsschadens an, dass der Ortsbeirat zur vorliegenden Vorlage nicht angehört worden sei. Dies sei nicht nachzuvollziehen und ziehe einen rechtswidrigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach sich.

Stv. P o h l wies auf die Möglichkeit hin, dass der Ortsvorsteher von Münchholzhausen eigeninitiativ zur Beratung hätte einladen können. Stv. Dr. S c h n e i d e r antwortete, dass dies nicht das übliche Verfahren sei. Dieses werde nun umgekehrt, um von dem eigentlichen Verfahren abzulenken.

FrkV B o c h plädierte dafür, das Projekt gesamtheitlich und als wichtiges Projekt zu sehen, welches die Stadt Wetzlar zukunftsfähig mache und voranbringe.

FrkV **H u n d e r t m a r k** stellte gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung den Antrag auf **getrennte Abstimmung** der im Beschluss der Vorlage genannten Punkte 1 bis 4 inklusive der jeweiligen Unterpunkte. Darüber hinaus beantragte er im Namen der CDU-Fraktion gemäß § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine **namentliche Abstimmung**.

Stve. **M u l c h** wies darauf hin, dass Punkt 1 mit seinen Unterpunkten a, b und c lediglich zur Kenntnis zu nehmen sei.

OB **W a g n e r** erklärte abschließend, dass die Vorlage eine Zusammenführung der bisherigen Entwicklungen des Gebietes sei, die die Chance eines Mitspracherechtes bei den zu entwickelnden Flächen eröffne. Er erläuterte die Historie zu den Beteiligungen des Ortsbeirates Münchholzhausen und zu welchen Vorlagen der Ortsbeirat kurzfristig beteiligt werde, mit dem Ergebnis, dass der Ortsbeirat in seinen Rechten nicht beschnitten worden sei. Er machte deutlich, dass die Stadt zukünftig auch Perspektiven haben müsse. Es sei wichtig, sich entsprechend aufzustellen und gemeinsam Entscheidungen zu treffen, die die Stadt voranbringen. Er verwies auf die oberzentrale Funktion der Stadt Wetzlar, zu der die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes sowie die Bereithaltung von Angebotsflächen für Gewerbebetriebe gehöre.

StvV **V o l c k** teilte mit, dass er aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Abstimmung zu den Punkten 2, 3 und 4 fraktionsweise aufrufen werde, im Protokoll werde das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtverordneten aufgeführt.

Nr.	Name:	Fraktion	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4
1	Altenheimer, Andreas	CDU	Nein	Nein	Nein
2	Boch, Dunja	FWG	Ja	Ja	Ja
3	Breidsprecher, Klaus	CDU	Nein	Nein	Nein
4	Brückmann, Dr., Tim	SPD	Ja	Ja	Ja
5	Büger, Christian	FDP	Ja	Ja	Ja
6	Büger, Dr., Matthias	FDP	Ja	Ja	Ja
7	Dickopf, Thorsten	SPD	Ja	Ja	Ja
8	Göttlicher-Göbel, Dr. Ulrike	SPD	Ja	Ja	Ja
9	Greis, Dr., Barbara	B90/Die Grünen	Ja	Ja	Ja
10	Hundertmark, Matthias	CDU	Nein	Nein	Nein
11	Hundertmark, Michael	CDU	Nein	Nein	Nein
12	Ihne-Köneke, Sandra	SPD	Ja	Ja	Ja
13	Keller, Maximilian	CDU	Nein	Nein	Nein
14	Kleinhans, Timo	FWG	Ja	Ja	Ja
15	Körting, Olaf	SPD	Ja	Ja	Ja
16	Kornmann, Sylvia	DIE LINKE	Nein	Nein	Nein
17	Koster, Ingeborg	SPD	Ja	Ja	Ja
18	Lich-Brand, Andrea	SPD	Ja	Ja	Ja
19	Litzinger, Hans	SPD	Ja	Ja	Ja
20	Luitjens-Taylor, Amber	B90/Die Grünen	Ja	Ja	Ja
21	Müller-Rein, Irene	AfD	Nein	Nein	Nein
22	Mulch, Lothar	AfD	Nein	Nein	Nein
23	Peter-Lauff, Anne	SPD	Ja	Ja	Ja
24	Pfeiffer.Scherf, Renate	FWG	Ja	Ja	Ja
25	Pohl, Günter	SPD	Ja	Ja	Ja
26	Ripl, Michaela	B90/Die Grünen	Ja	Ja	Ja

Nr.	Name:	Fraktion	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4
27	Ritter, Frank	NPD	Nein	Nein	Nein
28	Roscher, Siegmар	B90/Die Grünen	Ja	Ja	Ja
29	Scharmann, Klaus	CDU	Nein	Nein	Nein
30	Schaus, Hermann	DIE LINKE	Nein	Nein	Nein
31	Schneider, Dr., Jörg	CDU	Nein	Nein	Nein
32	Schön, Verena	CDU	Nein	Nein	Nein
33	Schupp, Hans-Jürgen	AfD	Nein	Nein	Nein
34	Schuster, Alexander	CDU	Nein	Nein	Nein
35	Sinsch, Olga	FDP	Ja	Ja	Ja
36	Steinraths, Frank	CDU	Nein	Nein	Nein
37	Steinraths, Martin	CDU	Nein	Nein	Nein
38	Strehlau, Petra	B90/Die Grünen	Ja	Ja	Ja
39	Struhalla, Eva	SPD	Ja	Ja	Ja
40	Tacke, Krimhilde	B90/Die Grünen	Ja	Ja	Ja
41	Tschakert, Klaus	SPD	Ja	Ja	Ja
42	Viehmann, Holger	CDU	Nein	Nein	Nein
43	Viehmann, Rebecca	CDU	Nein	Nein	Nein
44	Volck, Udo	SPD	Ja	Ja	Ja
45	Volk, Andrea	SPD	Ja	Ja	Ja
46	Voskanian, Akop	CDU	Nein	Nein	Nein
47	Wagner, Willi	AfD	Nein	Nein	Nein
48	Weiß, Petra	CDU	Nein	Nein	Nein
49	Winkelmann, Dieter	B90/Die Grünen	Ja	Ja	Ja
50	Yüksel, Kemal	SPD	Ja	Ja	Ja
51	Zeaiter, Sabrina	SPD	Ja	Ja	Ja
52	Zühlsdorf-Michel, Carmen	B90/Die Grünen	Nein	Nein	Nein

Der **Punkt 1** des Beschlusses wurde zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis **Punkt 2**:

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	52	Nein-Stimmen	23
Ja-Stimmen	29	Enthaltungen	0

Abstimmungsergebnis **Punkt 3**:

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	52	Nein-Stimmen	23
Ja-Stimmen	29	Enthaltungen	0

Abstimmungsergebnis **Punkt 4**:

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	52	Nein-Stimmen	23
Ja-Stimmen	29	Enthaltungen	0

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass
 - a. die Firma Revikon GmbH, Kerkrader Straße 3-5, 35394 Gießen (Vorhabenträger) als Erbbauberechtigter bzw. Eigentümer über die Flächen von Continental/Philips, Philipsstraße, und des Standortes VRM (Druck- und Verlagshaus), Elsa-Brandström-Straße, den Zuschlag erhalten hat,
 - b. diese Flächen in enger Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt auf alleinige Kosten des Vorhabenträgers und auf der Grundlage der laufenden 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 261 „Philipsstraße“ sowie des in der Phase der 2. Änderung befindlichen Bebauungsplans Nr. 240b „Hörnsheimer Ecke“ revitalisiert werden sollen, um Gewerbebrachen zu vermeiden und den Wirtschaftsstandort Wetzlar nachhaltig zu stärken und
 - c. die Stadt Wetzlar durch den Vorhabenträger in die Auswahl der auf den Revitalisierungsflächen anzusiedelnden Unternehmen einzubinden sein soll.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Wetzlar die Entwicklung des Gewerbegebietes Münchholzhausen-Nord durch die Firma Revikon GmbH unter der Maßgabe erfolgen soll, dass
 - a. das Plangebiet im Norden der Gemarkung Münchholzhausen (siehe Lageplan in der Anlage) in seiner alleinigen Kostenverantwortung ein ökologisch-nachhaltiges Gewerbegebietes auf der Grundlage des einschlägigen Stadtverordnetenbeschlusses (Drucksache Nr. 0455/22 – I/155) und auf der dort vorgegebenen Variante D der Machbarkeitsstudie aufbauendes städtebauliches Konzept entwickelt und
 - b. nach Herbeiführung der zur Schaffung des Baurechts durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar und in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar die vollständige Erschließung der Gewerbeflächen mitsamt der vollständigen Infrastruktur durch den Vorhabenträger auf seine alleinigen Kosten erfolgt und
 - c. die Erschließungsanlagen nach erfolgter Abnahme an die Stadt Wetzlar kostenfrei zu übertragen sind,
 - d. die spätere Ansiedlung der Unternehmen, die sich im Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord etablieren wollen, der Zustimmung der Stadt Wetzlar bedarf,
 - e. der Magistrat beauftragt wird, der Stadtverordnetenversammlung zur Sitzung am 04. September 2025 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Münchholzhausen-Nord“ und einen Einleitungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans vorzulegen.
3. Ferner wird der Magistrat beauftragt, mit dem Vorhabenträger eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, woraus sich ergibt, dass
 - a. die Nachnutzung der beiden unter 1.a genannten, zu revitalisierenden Flächen prioritär erfolgt und die Erschließung des Gewerbegebietes Münchholzhausen Nord erst dann in die Umsetzung geht, wenn eine ausreichende Ausnutzung sichergestellt ist, oder

- b. eine für den Standort Wetzlar wesentliche Unternehmenserweiterung oder Neuan siedlung nicht in den unter 1.a genannten Flächen aufgrund der dortigen Rahmenbedingungen realisiert werden kann.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Umsetzung der unter den Ziffern 2 und 3 genannten Entwicklung, dass
- a. dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 50, Landwirtschaftsfläche, In der Kuhmark, 2.182 qm, von der Erbengemeinschaft Heidrun Meisel, 35644 Hohenahr, Gerda Schnorr, Wetzlarer Straße 7, 35581 Wetzlar, Christine Nern, Forststraße 5, 35581 Wetzlar und Martina Schnorr, Wetzlarer Straße 7, 35581 Wetzlar, unter folgenden Bedingungen zugestimmt wird:
- i. Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm und somit für 2.182 qm = 30.548,00 € und ist innerhalb von 1 Monat ab Rechtswirksamkeit des Grundstückskaufvertrages und nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches zur Zahlung fällig.
 - ii. Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.
- b. dem Verkauf der Grundstücke Gemarkung Münchholzhausen Flur 1, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 sowie Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59 mit einer Größe von 126.252 qm bzw. 12,6 ha an die Firma Revikon GmbH, Niederlassung Lah nau, unter folgenden Bedingungen zugestimmt wird:
- i. Der abzuschließende Grundstückskaufvertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass
 1. die für die Erschließung des Baugebietes von der Stadt Wetzlar geforderten Erschließungs- und/oder Städtebaulichen Verträge geschlossen und die hierin etwa vereinbarten Fertigstellungsbürgschaften der Stadt Wetzlar übergeben wurden und
 2. ein Bebauungsplan i. S. d. § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch zur Rechtskraft gebracht worden ist, der die Grundstücke als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung ausweist, so dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen eingetreten sind. Diesbezüglich wird der Notar seitens der Parteien angewiesen, den Eintritt der aufschiebenden Bedingung durch eine notarielle Eigenurkunde festzustellen.
 - ii. Der Kaufpreis beträgt 25,00 €/qm somit für 126.252 qm = 3.156.300,00 € und ist zahlbar, wenn in gemeinsamer Abstimmung zwischen der Stadt Wetzlar und dem Vorhabenträger in die Vermarktung der neu erschlossenen Baugrundstücke eingetreten wird; bzw. die Beurkundung des ersten notariellen Grundstückskaufvertrages zwischen dem jetzigen Erwerber und einem künftigen Bauherren erfolgt ist. Der Erwerber verpflichtet sich, dies der Stadt Wetzlar schriftlich anzuzeigen.

- iii. Der Kaufpreis ist sodann innerhalb von 1 Monat nach dem zuvor definierten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 1-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- iv. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Grundstücke in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar (Amt für Stadtentwicklung) nach der Fertigstellung der Erschließungsanlagen einer gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung sowie den künftigen Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Münchholzhausen-Nord zuzuführen bzw. zur besagten gewerblichen Nutzung weiter zu veräußern. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Weiteren, bei Weitergabe den künftigen Erwerbern eine 3-jährige Bauverpflichtung aufzuerlegen. Kommen die künftigen Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird. Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die künftigen Erwerber die Grundstücke innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird. Die anlässlich einer Rückübertragung der Grundstücke auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der künftigen Erwerber. Die Rückübertragung erfolgt zu einem Kaufpreis von 25,00 €/qm zuzüglich der durch den Unternehmerverbund erbrachten Erschließungskosten. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Stadt Wetzlar seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkaufassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.
- v. Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Vorhabenträger.

**zu 13 Errichtung einer Pumptrack-Anlage im Stadtgebiet Wetzlar
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1455/25 - I/453**

StvV V o l c k informierte darüber, dass die Antragstellerin in der Sitzung des Ältestenrates mitgeteilt habe, dass der Antrag im Geschäftsgang belassen werde.

**zu 14 Nachnutzung städt. Gebäude Schillerplatz 8 (Musikschule)
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1461/25 - I/459**

Stve. S t r u h a l l a führte aus, dass der Umzug der Musikschule in die Domhöfe eine seltene Gelegenheit biete, das Gebäude Schillerplatz 8 neu zu überdenken. Mit dem vorliegenden Antrag solle eine werterhaltende Nachnutzung des Gebäudes angestoßen werden. Anschließend erläuterte sie die Hintergründe des Prüfungsauftrags.

Stv. R i p l ging auf den Prüfungsauftrag sowie die sich daraus ergebenden Chancen ein und führte aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag unterstütze.

Stv. S c h a u s bezog sich auf einen Appell von ProKulturStation e.V., der Anforderungen und Empfehlungen für ein Kulturhaus „Franziskanerkloster“ Wetzlar eingereicht habe. Er war der Auffassung, dass die eingebrachten Punkte mitgeprüft werden sollen und beantragte folgenden Zusatz zu dem Prüfungsauftrag:

„Zusätzlich sollen die Vorschläge aus dem Appell an die Stadtverordneten und den Magistrat, Pro Kulturhaus ‚Franziskanerkloster‘, zugegangen am 23.06.2025, ebenfalls intensiv geprüft werden.“

StvV V o l c k ließ über den Antrag von Stv. Schaus abstimmen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	36
Ja-Stimmen	2	Enthaltungen	15

Stv. S i n s c h betonte, dass es wichtig sei, dass das Gebäude saniert und der städtischen Nachnutzung zugeführt werde. Sie bat um Prüfung, ob das Standesamt nicht an eine exponiertere Lage verlegt werden könne, da durch Hochzeitsgesellschaften viele nicht ortsansässige Personen Wetzlar besuchen würden. Sie bat um Zustimmung zu dem Prüfungsauftrag.

Stve. W e i ß verwies auf den abgelehnten Haushaltsantrag der CDU-Fraktion und äußerte sich positiv zu dem Prüfungsantrag. Allerdings sei der Antrag der Koalition nicht weit genug gefasst. Sie regte an, zu prüfen, ob eine Verlagerung des Standesamtes und die Einrichtung eines Trauzimmers in andere städtische Gebäude möglich sei.

Sie bat um folgende Ergänzung zum Antrag:

„Neben der gezielt ausgeführten Einrichtung eines Trausaals/Trauzimmers im Gebäude Schillerplatz 8 (derzeit Musikschule), beantragen wir eine Prüfung, ob und wo im Stadtgebiet Wetzlar weitere attraktive Räumlichkeiten für diese Zwecke vorhanden und geeignet sind.“

Stv. T s c h a k e r t reagierte auf die Rede von Stve. Weiß und erklärte, dass dies bereits Thema in der Sitzung des Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses gewesen sei und StR Kratkey eine ergänzende Prüfung der in der Begründung aufgeführten Punkte zugesagt habe.

Von einer Abstimmung über die gewünschte Ergänzung von Stve. Weiß konnte abgesehen werden, da der Magistrat zu Protokoll erklärte, dass bei der Prüfung eine Berücksichtigung erfolgen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Standesamt der Stadt Wetzlar in das mit dem Umzug der Musikschule Wetzlar Lahn-Dill e. V. in die Domhöfe freiwerdende städtische Gebäude Schillerplatz 8 verlagert werden kann.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	51	Enthaltungen	2

**zu 15 Reduzierung von Integrationsmaßnahmen
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1506/25 - I/473**

FrkV **W a g n e r** erläuterte den Antrag und begründete diesen mit der angespannten Haushaltslage der Kommunen. Er vertrat die Auffassung, dass durch eine Reduzierung der Integrationsmaßnahmen erhebliche Einsparungen im Haushalt erzielt werden könnten.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	48
Ja-Stimmen	5	Enthaltungen	0

**zu 16 Stellungnahme der Stadt Wetzlar zur erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen
Mitteilungsvorlage: 1486/25 - I/466**

FrkV **H u n d e r t m a r k** bemängelte, dass die Stellungnahme der Vorlage nicht beigefügt sei. OB **W a g n e r** erklärte, dass die Thematik in der nächsten Sitzung des Ältestenrates noch mal aufgegriffen und auf den Inhalt der Stellungnahme eingegangen werden solle.

Stv. **S c h a u s** machte darauf aufmerksam, dass er kein Mitglied des Ältestenrates sei und forderte auf, ein anderes Verfahren herbeizuführen, das alle Stadtverordnete gleichermaßen beteilige.

Die Stellungnahme der Stadt Wetzlar zur erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen wird zur Kenntnis genommen.

**zu 17 Gesamtabchluss zum 31.12.2022
Mitteilungsvorlage: 1481/25 - I/468**

Keine Wortmeldungen.

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Beschluss Teil 1:

Der Magistrat beschließt wie folgt:

1. Der Gesamtabchluss 2022 wird mit einer Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite in Höhe von 679.853.554,31 Euro und einem Konzern-Jahresergebnis von 15.193.675,12 Euro aufgestellt.
2. Der Gesamtabchluss 2022 und der bereits aufgestellte und an das Revisionsamt zugeleitete Gesamtabchluss 2021 werden aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsnovelle) und der Ergänzenden Hinweise zum Finanzplanungserlass nicht geprüft.
3. Der Prüfungsauftrag für den Gesamtabchluss 2021 an das Revisionsamt wird aufgehoben.
4. Aufgrund der Kommunalrechtsnovelle wird zukünftig auf die Aufstellung weiterer Gesamtabchlüsse verzichtet.

Beschluss Teil 2:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt

- a) die unter „Beschluss Teil 1“ gefassten Beschlüsse des Magistrats
- b) den Gesamtabchluss 2021
- c) den Gesamtabchluss 2022

zur Kenntnis.

StvV V o l c k rief die Grundstücksvorlagen TOP 18 bis TOP 20 zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung auf.

zu 18 Grundstücksverkauf
Erca und Kübrnur Demirci, 35394 Gießen
Vorlage: 1460/25 - II/109

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 271, Wohnbaufläche, In den Gärten 34, 569 qm, an die Eheleute Ercan und Kübrnur Demirci, Karl-Follen-Straße 5, 35394 Gießen, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.	
Der Kaufpreis beträgt insgesamt und setzt sich wie folgt zusammen:	153.076,85 €
- Bodenwert: 569 qm à 194,96 €/qm, mithin	110.932,24 €
- Erschließungsbeitrag: 569 qm à 41,15 €/qm, mithin 23.414,35 €	
- Abwasserbeitrag: 569 qm x 2,45 €/qm, mithin 1.394,05 €	
- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: 569 qm x 6,44 €/qm, mithin 3.664,36 €	
Summe Erschließungskosten:	28.472,76 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	5.848,10 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 569 x 13,75 €/qm, mithin	7.823,75 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

2.
Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.
Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

Die Erwerber werden ferner darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Baugrundstückes noch eine alte außer Betrieb genommene 20kV-Stromleitung befindet. Die Erwerber haben sich daher bei Beginn der Tiefbauarbeiten mit der enwag mbH in Verbindung zu setzen, um den Verbleib oder die Entfernung der Leitung auf eigene Kosten und Gefahr abzustimmen.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Ein entsprechender Flyer liegt den Erwerbern vor.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

11.

Die Erwerber verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer unter Punkt 4 geregelten Bauverpflichtung, ihre Eigentumswohnung Karl-Follen-Straße 5, Gießen, zu veräußern und dies durch Vorlage des notariellen Grundstückskaufvertrages sowie Vorlage der Grundbuchnachricht über die erfolgte Eigentumsumschreibung der Stadt Wetzlar nachzuweisen. Dieser Nachweis ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Neubauvorhabens zu erbringen.

Sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist die Stadt Wetzlar berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des gesamten Grundstückskaufpreises für das Baugrundstück Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 271 im Baugebiet Schattenlänge in Münchholzhausen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	53	Enthaltungen	0

zu 19 Grundstücksverkauf
Sedat und Derya Altuntas, 35614 Aßlar
Vorlage: 1471/25 - II/110

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 253, Schattenlänge 13 mit 492 qm, an die Eheleute Sedat und Derya Altuntas, Hüttenbeweg 3 a, 35614 Aßlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **128.690,70 €**
 und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 492 qm à 177,22 €/qm,
 mithin **87.192,24 €**
- Erschließungsbeitrag: 492 qm à 48,89 €/qm,
 mithin 24.053,88 €
- Abwasserbeitrag: 492 qm x 2,45 €/qm,
 mithin 1.205,40 €
- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche
 Ausgleichsmaßnahmen: 492 qm x 6,44 €/qm,
 mithin 3.168,48 €
- Summe Erschließungskosten: **28.427,76 €**
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von **6.349,82 €**
- sowie die Kosten für die archäologische
 Untersuchung und Kampfmittelsondierung
 492 qm x 13,64 €/qm, mithin **6.710,88 €**

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückkaufassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Hinweise wurden den Erwerbern mit entsprechenden Flyern anhand gegeben.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. (*wird später nachgereicht.*)

11.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupteerschließungsstraße „Schattenlänge“ bis zur Landesstraße L 3451 ausgebaut werden könnte. Aus diesem Grund sind bei Bauvorhaben an der Straße „Schattenlänge“ gegebenenfalls besondere Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzusehen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderung ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	53	Enthaltungen	0

**zu 20 Grundstücksverkauf
Olga Haag, 35398 Gießen
Vorlage: 1480/25 - II/114**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 255, Schattenlänge 17 mit 554 qm, an Frau Olga Haag, Krofdorfer Weg 22, 35398 Gießen, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt **144.425,70 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bodenwert: 554 qm à 177,22 €/qm,
mithin **98.179,88 €**
- Erschließungsbeitrag: 554 qm à 48,89 €/qm,
mithin 27.085,06 €
- Abwasserbeitrag: 554 qm x 2,45 €/qm,
mithin 1.357,30 €

- Kostenerstattungsbetrag für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: 554 qm x 6,44 €/qm, mithin 3.567,76 €	
Summe Erschließungskosten:	32.010,12 €
- Kanalhausanschlusskosten in Höhe von	6.679,14 €
- sowie die Kosten für die archäologische Untersuchung und Kampfmittelsondierung 554 qm x 13,64 €/qm, mithin	7.556,56 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst. Vorgenanntes gilt analog für den Abwasserbeitrag gemäß § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben und den Kostenerstattungsbetrag gemäß §§ 135a – 135c Baugesetzbuch.

2.

Der Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08 für das Gebiet „Schattenlänge“ in der Gemarkung Münchholzhausen mit einem Wohnhaus zu bebauen und fertig zu stellen. Die Fertigstellung des Wohnhauses bezieht sich auf den Baubeginn und Fertigstellung des Rohbaus.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassessvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen. Bezüglich der

Rückübertragung wird der Verkäuferin seitens der Erwerber Vollmacht erteilt, die Rückauflassung für die Vertragsbeteiligten vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden sind und die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten sind.

8.

Vor Beurkundung des notariellen Grundstückskaufvertrages ist eine Finanzierungsbestätigung eines Bankinstitutes für den Erwerb des Baugrundstücks sowie der Nebenkosten vorzulegen.

9.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bodenschutzkonzept der Stadt Wetzlar zu beachten. Hinweise bitten wir den beigefügten Flyern zu entnehmen.

10.

Der Deckenhöhenplan (Straße, Gehweg) wird zur Kenntnis genommen und dem Kaufvertrag als Vertragsbestandteil beigefügt. (*wird später nachgereicht.*)

11.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupterschließerstraße „Schattenlänge“ bis zur Landesstraße L 3451 ausgebaut werden könnte. Aus diesem Grund sind bei Bauvorhaben an der Straße „Schattenlänge“ gegebenenfalls besondere Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vorzusehen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderung ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

12.

Die Erwerberin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer unter Punkt 4 geregelten Bauverpflichtung ihr Wohneigentum Krofdorfer Weg in Gießen zu veräußern und der Stadt Wetzlar dies durch Vorlage des notariellen Grundstückskaufvertrages sowie Vorlage der Grundbuchnachricht über die erfolgte Eigentumsumschreibung nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Neubauvorhabens zu erbringen. Sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist die Stadt Wetzlar berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des gesamten Grundstückskaufpreises für das Baugrundstück Flurstück 255 im Baugebiet Schattenlänge im Stadtteil Münchholzhausen gemäß des abgeschlossenen Kaufvertrages von den Erwerbern zu verlangen und anzufordern.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	53	Enthaltungen	0

StvV **V o l c k** übergab die Sitzungsleitung an den stellv. StvV Pohl.

zu 21 Wahl einer/eines hauptamtlichen Stadträtin/Stadtrates

FrkV **H u n d e r t m a r k** beantragte gemäß Geschäftsordnung, die Sitzung aufgrund der fortgeschrittenen Zeit zu unterbrechen und an einem anderen Tag fortzusetzen.

Stellv. StvV **P o h l** ließ über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis			
Anwesende Gremiumsmitglieder	53	Nein-Stimmen	31
Ja-Stimmen	20	Enthaltungen	2

Stellv. StvV **P o h l** gab einen kurzen Rückblick zur Bildung des Wahlvorbereitungsausschusses sowie den rechtlichen Hintergründen und bat den Ausschussvorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses um seinen Bericht.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses, StvV **V o l c k**, berichtete, dass der Ausschuss dreimal getagt habe. Es seien sechs Bewerbungen eingegangen, die sachlich und fachlich geprüft worden seien. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen habe der Ausschuss mehrheitlich beschlossen, Frau Biermann als geeignetste Bewerberin zur Wahl der hauptamtlichen Stadträtin vorzuschlagen.

FrkV **Z ü h l s d o r f – M i c h e l** erläuterte, dass Frau Biermann aufgrund ihrer Verwaltungserfahrung sowie ihrer kommunalpolitischen Erfahrung ein ausgeprägtes Verständnis für kommunalpolitische Entscheidungswege und Verwaltungsstrukturen mitbringe. Anschließend stellte sie den Lebenslauf sowie die beruflichen Stationen von Frau Biermann vor.

FrkV **W a g n e r** teilte mit, dass Frau Biermann seiner Meinung nach nicht die qualifizierteste Bewerberin sei. Aus dem Grund werde die AfD-Fraktion nicht zustimmen.

Stv. **B r e i d s p r e c h e r** sprach seinen Unmut über die Situation aus, dass für die verbleibende Zeit bis zur Kommunalwahl eine hauptamtliche Stadträtin gewählt werde und wies auf die dadurch entstehen Kosten hin. Die CDU-Fraktion werde der Wahl von Frau Biermann nicht zustimmen.

FrkV Dr. **B ü g e r** reagierte auf Stv. Breidsprecher und erläuterte die Vorgeschichte zur Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses sowie der stattfindenden Wahl. Er erklärte, dass die FDP-Fraktion diese unterstützen werde.

FrkV **B o c h** führte aus, dass die FWG-Fraktion hinter dem Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses stehe und bat um Unterstützung der Wahl von Andrea Biermann.

Stv. S c h a u s erläuterte die Auffassung von DIE LINKE, die verbleibenden Monate bis zur Kommunalwahl mit drei Dezernenten zu überbrücken. Aus diesem Grund werde keine Zustimmung erfolgen.

FrkV I h n e – K ö n e k e teilte mit, dass die SPD-Fraktion den Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses unterstütze und die Kandidatin wählen werde.

Der stellv. StvV P o h l rief zur Bildung eines Wahlvorstandes auf und bat die Fraktionen jeweils ein Mitglied zu benennen. Es wurden benannt:

Von der SPD-Fraktion:	Stv. Dr. Brückmann
Von der CDU-Fraktion:	Stv. Matthias Hundertmark
Von der Fraktion B 90/Die Grünen:	Stve. Luitjens-Taylor
Von der FWG-Fraktion:	Stve. Pfeiffer-Scherf
Von der FDP-Fraktion:	Stv. Büger
Von der AfD-Fraktion:	Stv. Schupp

Die Mitglieder von Die FRAKTION waren nicht mehr anwesend.

Stv. B ü g e r wurde zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestimmt.

Stellv. StvV P o h l eröffnete den Wahlgang. Nach der Stimmabgabe der anwesenden Stadtverordneten schloss er die Wahlhandlung und bedankte sich bei dem Wahlvorstand.

Nach der Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand gab stellv. StvV P o h l das Ergebnis der Wahl bekannt:

Wahl von Frau Biermann

Gültige Stimmen:	53
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	26
Stimmenthaltungen:	0

(ungültig)

Frau B i e r m a n n nahm die Wahl an.

Der stellv. StvV P o h l übergab die Sitzungsleitung an StvV Volck.

zu 22 Amtseinführung und Verpflichtung der/des neu gewählten Stadträtin/Stadtrates gemäß § 46 HGO

OB W a g n e r beglückwünschte Frau Biermann zur Wahl (mit Wirkung zum 15.07.2025) und verband die Glückwünsche mit dem Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit. Anschließend verlas er die Urkunde und überreichte diese an Frau Biermann.

StvV V o l c k begrüßte die neu gewählte hauptamtliche Stadträtin und informierte über die bevorstehende Vereidigung. Anschließend leistete Frau B i e r m a n n den Amtseid.

StvV V o l c k beglückwünschte Frau Biermann zur Amtsübernahme und wünschte ihr für die Ausübung des Amtes viel Erfolg.

Nach der Amtseinführung gratulierten die Magistratsmitglieder sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der gewählten hauptamtlichen Stadträtin Andrea Biermann.

zu 23 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV V o l c k schloss die 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher

Die Schriftführerin

Volck

Hübschen